

Aufnahmebedingungen

(Stand: Jan. 2019)

Neben den Bestimmungen der Satzung gelten folgende weitere Aufnahmebedingungen:

1. Der Jahresbeitrag beträgt nach Beitragsart (BA) für		Schnuppermitglied im 1. Jahr
1 das Erstmitglied	€ 265,00	€ 130,00
2 das Zweitmitglied mit vollzählendem Erstmitglied (Ehe- / Lebenspartner)	€ 195,00	€ 100,00
3 Kinder / Enkel in Ausbildung von einem vollzählendem Erstmitglied nach BA 1	€ 80,00	€ 40,00
4 Mitglieder in Ausbildung ab 10 Jahre	€ 140,00	€ 70,00
4a Mitglieder in Ausbildung bis 9 Jahre	€ 100,00	€ 50,00
5 fördernde, inaktive Erst- und Zweitmitglieder nach BA 1 und 2	€ 50,00	
6 fördernde, inaktive Mitglieder nach BA 3, 4 oder 4a	€ 25,00	
10 das Erstmitglied mit Zweitverein	€ 100,00	

Ergänzende Hinweise:

Die ermäßigten Beiträge nach BA 3, 4 und 6 gelten für Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienst-Leistende, ohne eigenes Einkommen.

Die ermäßigten Beiträge gemäß BA 3 und 4 gelten längstens bis zum 27. Lebensjahr.

Die Beitragsarten 5 und 6 sind ohne Spielberechtigung.

Die Beitragsarten 10 erfordert einen jährlichen Nachweis über eine weitere Mitgliedschaft in einem bundesdeutschen gemeinnützigen Tennisverein außerhalb des TVM-Gebiets.

2. Im Kalenderjahr der erstmaligen Vereinsaufnahme gelten die reduzierten Beiträge für ein „Schnuppermitglied“. Neben den reduzierten Beitragssätzen erhält das Neumitglied einen Gutschein über 35,00 € für Trainingsstunden, die in einer mindestens 2er, höchsten 4er Trainingsgruppe nach Terminvereinbarung im Jahr des Eintritts in Anspruch genommen werden können.

Ein Cafeteria- oder Arbeitsdienst gemäß Ziffer 7 ist im Kalenderjahr des Eintritts nicht zu leisten.

Sofern keine Kündigung gemäß § 4 der Satzung erfolgt, gelten ab dem Folgejahr die regulären o. g. Beitragssätze.

3. Nach dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme im Verein ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr durch Lastschriftinzug bei erteiltem Lastschriftmandat oder durch Überweisung nach Rechnungsstellung unabhängig vom Eintrittsdatum zu entrichten. Bei Aufnahmen ab August des Jahres entscheidet der Vorstand über eine anteilige Beitragsreduzierung für das laufende Jahr.

4. Nach Zahlung des Jahresbeitrages wird die Mitgliedskarte ausgehändigt. Wer mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Zahlungserinnerung in Rückstand gerät, verliert seine Spielberechtigung.

5. Für Schlüssel, Mitgliedsausweis und Steckschloss für die Belegung von Plätzen ist bei Erhalt eine Kautions von € 35,00 zu hinterlegen. Bei Verlust der Schlüssel oder Schlösser sind die entstehenden Kosten für die Wiederbeschaffung zu erstatten.

6. Alle Mitglieder, denen ermäßigte Beiträge (nach BA 3, 4, 6 oder 7) als Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienst-Leistende gewährt werden, haben ab dem 18. Lebensjahr einen entsprechenden Nachweis (Schülerausweis, Studienbescheinigung usw.) zu Beginn des Kalenderjahres vorzulegen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist der volle Beitrag gemäß Beitragsart 1 oder 2 zu zahlen. Alle Änderungen (Beendigung des Schul- oder Ausbildungsverhältnisses bzw. des Studiums oder des Freiwilligendienstes) die zu einer Veränderung des Mitgliedsbeitrages führen, sind dem Verein zu melden.

7. Jedes Mitglied ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichtet, je Saison einen Clubdienst zu leisten. Die möglichen Dienste werden im Aushang des Clubhauses angeboten. Wird der Dienst nicht geleistet, erhöht sich der Jahresbeitrag für das laufende Jahr um € 50,00. Der erhöhte Beitrag wird nach Abschluss der Sommersaison oder mit der nächsten Beitragszahlung im Folgejahr in Rechnung gestellt.

8. Mit Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied auch mit dem elektronischen Versand von Vereinspost (Einladungen zur Mitgliederversammlung, Rundschreiben/Newsletter etc.) einverstanden. Der regelmäßige Newsletter wird nur in elektronischer Form bereitgestellt.

Alle Veränderungen zu den persönlichen Angaben sind dem Verein mitzuteilen.

9. Durch die Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und das daraus entstehende Vertragsverhältnis ist der Verein auch ohne Einwilligung des Antragsstellers berechtigt, die angegebenen personenbezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, weil die Voraussetzungen nach DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) Art. 6 Abs. 1 b), 1c) oder 1 f) vorliegen. Eine Information zur Speicherung personenbezogener Daten und zum Datenschutz wird mit der Aufnahmebestätigung nochmals ausgehändigt und ist auch auf der Internet-Seite des Vereins einsehbar.